

Vereinbarung über die Teilnahme an einem Softwaretest

Testbetrieb einer in Entwicklung befindlichen Vereins- und Turnierverwaltung („Hombu“, nachfolgend **die Software**)
— **Fassung 2 vom 31.08.2026**

Diese Fassung ersetzt die vorherige. Neu hinzugekommen sind § 4 (lokale KI-Komponenten), § 8 Abs. 5–7 (Bild- und Tonaufnahmen), § 3 Abs. 5–7 (Testgerät und Beschaffung), § 11 (nach der Erprobung) sowie Klarstellungen zu KI-Ausgaben und Minderjährigen. Die Absatznummerierung in § 8 wurde berichtigt. In § 8 Abs. 6 ist ergänzt, dass die Einwilligung bei offiziellen Verbandsturnieren regelmäßig schon über die Teilnahme- und Hausordnung des Verbandes vorliegt.

Dieses Dokument ist keine Rechtsberatung. Es ist eine sorgfältig gearbeitete Vorlage und sollte vor dem ersten Einsatz von einer rechtskundigen Person geprüft werden — insbesondere § 9 (Haftung), § 8 (Datenschutz) und die Frage, ob eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO hinzukommen muss.

PARTEIEN

Rechteinhaber

Name	Stefan Drah — Urheber und Entwickler der Software
Anschrift	
E-Mail	

Nutzungsberechtigte Organisation

Name	Judo-Club Hilden 1951 e.V., vertreten durch den Vorstand
Anschrift	Auf dem Kamp 7, 41352 Korschenbroich
Vereinsregister	Amtsgericht Düsseldorf, VR 30202

Testteilnehmer

Zutreffendes bitte ankreuzen:

☐	Organisation — ein Verein, eine Abteilung oder ein Verband testet die Software (z. B. „TSV Musterstadt, Judo-Abteilung“)
☐	Volljährige Einzelperson — eine natürliche Person testet die Software

Vollständiger Name	
Anschrift	
Bei Organisation: vertreten durch	
Ansprechperson für den Test	
E-Mail / Telefon	

Die vorstehend genannten Parteien schließen die folgende Vereinbarung.

Begriffsbestimmung. Testteilnehmer im Sinne dieser Vereinbarung ist die vorstehend bezeichnete natürliche Person oder Organisation. Soweit nachfolgend von der „Testperson“ die Rede ist, gilt dies für eine teilnehmende Organisation entsprechend. Ergänzende Regelungen für Organisationen enthält § 6 Abs. 6 bis 8.

§ 1 GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

(1) Die Testperson erhält befristet Zugang zu einer **unfertigen Vorabfassung** der Software, um diese im praktischen Vereinsbetrieb zu erproben und Rückmeldungen zu Fehlern, Verständlichkeit und fehlenden Funktionen zu geben.

(2) Die Software befindet sich ausdrücklich **im Entwicklungsstadium**. Sie ist kein fertiges Produkt, wird laufend verändert und kann Fehler enthalten, die zu fehlerhaften Darstellungen, unbrauchbaren Auswertungen oder zum Verlust eingegebener Daten führen.

(3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Funktion, auf Fehlerbehebung, auf Weiterentwicklung oder auf spätere Überlassung einer fertigen Fassung besteht nicht. § 11 bleibt unberührt.

(4) Die Software wird in **drei Fassungen** ausgeliefert: der Vollfassung „Hombu“ (Vereinsverwaltung und Turnierbetrieb) sowie den beiden Turnierfassungen „Hombu Turnierleitung“ und „Hombu Mattenrechner“, die nur den Turnierbetrieb enthalten und ohne Installation starten. Alle Fassungen — gleich ob als Installationsprogramm, als entpackbarer Ordner oder als portable Einzeldatei überlassen — gelten im Sinne dieser Vereinbarung durchgehend als „die Software“. Die Regelungen dieser Vereinbarung, insbesondere § 5 und § 6, gelten für jede dieser Fassungen gleichermaßen.

(5) Die Software ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht öffentlich erhältlich. Ein Verkauf hat nicht begonnen; ein Preis ist nicht festgelegt.

§ 2 KOSTEN UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

(1) Die Teilnahme am Test ist für die Testperson **vollständig kostenfrei**. Für die Überlassung und Nutzung der Software im Testzeitraum wird kein Entgelt erhoben.

(2) Umgekehrt erhält die Testperson für ihre Teilnahme, ihren Zeitaufwand und ihre Rückmeldungen **keine Vergütung**. Ein Aufwendungsersatz wird nicht geschuldet.

(3) Kosten, die der Testperson durch die Bereitstellung und den Betrieb ihrer eigenen Geräte, ihres Internetzugangs oder sonstiger eigener Betriebsmittel entstehen, trägt sie selbst.

(4) Wünscht die Testperson, dass der Rechteinhaber oder die nutzungsberechtigte Organisation ein Testgerät beschafft und einrichtet, so gilt hierfür die gesonderte **Nebenabrede zur Gerätebeschaffung** (Anlage 1). Die dort vereinbarten Gerätekosten und die Aufwandsentschädigung sind von Absatz 1 ausdrücklich nicht erfasst; sie betreffen nicht die Software, sondern eine gesondert beauftragte Leistung.

§ 3 TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN UND TESTGERÄT

(1) Die Testperson stellt ein Gerät mit dem Betriebssystem **Windows 10 oder neuer (empfohlen: Windows 11)** in 64-Bit-Ausführung bereit.

(2) Für die KI-Funktionen nach § 4 gelten erhöhte Anforderungen. Es werden mindestens vorausgesetzt:

	MINDESTENS	EMPFOHLEN
Arbeitsspeicher	16 GB	32 GB
Freier Speicherplatz	100 GB	250 GB (SSD)
Grafikkarte	nicht erforderlich	8 GB Grafikspeicher

(3) Wird die Mindestausstattung nach Absatz 2 unterschritten, sind die KI-Funktionen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar. Ein Mangel der Software liegt darin nicht.

(4) Es wird **dringend empfohlen**, ein Gerät zu verwenden, auf dem sich **keine anderen wichtigen Daten** befinden — etwa ein Zweitgerät oder ein gesondertes Windows-Benutzerkonto.

Hintergrund dieser Empfehlung: Eine in Entwicklung befindliche Software kann fehlerhaft arbeiten. Auch wenn die Software ausschließlich in ihrem eigenen Datenverzeichnis schreibt, lässt sich bei Testfassungen nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, dass es zu unerwartetem Verhalten kommt. Die Empfehlung dient dem Schutz der Testperson.

(5) Die Testperson sorgt eigenverantwortlich für regelmäßige Sicherungen der auf ihrem Gerät befindlichen Daten. Die Software verfügt über eine eigene Sicherungsfunktion; deren Nutzung wird empfohlen, entbindet jedoch nicht von eigenen Sicherungen.

(6) Nimmt eine **Organisation** teil, darf sie die Software auf mehreren Geräten einsetzen, soweit dies für den Test erforderlich ist — etwa auf einem Rechner der Geschäftsstelle und einem Laptop für den Wettkampfbetrieb. Sie führt eine Übersicht der genutzten Geräte und stellt sicher, dass die Software nach Testende von allen entfernt wird (§ 10). Die portablen Turnierfassungen erfordern keine Installation; auch sie sind nach Testende von allen Geräten und Datenträgern zu entfernen.

(7) Beschaffung durch den Rechteinhaber oder die nutzungsberechtigte Organisation erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nebenabrede (Anlage 1). Ohne eine solche Abrede besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines Geräts.

§ 4 LOKALE KI-KOMPONENTEN (NEU)

(1) Die Software enthält Funktionen, die auf einem **Sprachmodell** beruhen — insbesondere Entwürfe für Trainingspläne, Antwortvorschläge für Vereinspostfächer und die Wertungsvorschläge des KI-Kampfrichters.

(2) Diese Funktionen werden **vollständig lokal auf dem Gerät der Testperson** ausgeführt. Hierzu werden auf dem Testgerät installiert:

- die Laufzeitumgebung **Ollama**,
- ein oder mehrere **Sprachmodelle**, die im Einrichtungsprotokoll namentlich festgehalten werden.

(3) **Es findet keine Übertragung an Dritte statt.** Weder Eingaben noch Ausgaben noch Mitglieder- oder Wettkampfdaten werden an den Rechteinhaber, an die nutzungsberechtigte Organisation, an Modellanbieter oder an sonstige Dritte übermittelt. Die KI-Funktionen arbeiten auch ohne Internetverbindung.

(4) **Ollama und die Sprachmodelle stammen nicht vom Rechteinhaber.** Sie unterliegen **eigenen Lizenzbedingungen** der jeweiligen Anbieter, die neben dieser Vereinbarung gelten und der Testperson vor der Einrichtung zugänglich gemacht werden. Der Rechteinhaber übernimmt für diese Komponenten **keine Gewährleistung und keine Haftung**; er räumt an ihnen auch keine Rechte ein.

Die Bedingungen unterscheiden sich je Modell erheblich: Manche gestatten jede Nutzung einschließlich der gewerblichen, andere knüpfen sie an Bedingungen. Wer die Software später über den Test hinaus einsetzt, muss die Bedingungen des konkret eingesetzten Modells kennen. Deshalb werden die Modelle im Einrichtungsprotokoll namentlich festgehalten.

(5) **Sämtliche KI-Ausgaben sind unverbindliche Vorschläge.** Sie sind vor jeder Verwendung durch einen Menschen zu prüfen. Sie dürfen insbesondere **nicht** ungeprüft zugrunde gelegt werden für:

- Wertungen, Kampfsentscheidungen oder Ergebnisse eines Wettkampfs,
- Beitrags-, Abrechnungs- oder Buchhaltungsvorgänge,
- Meldungen an Verbände oder Behörden,
- Entscheidungen über Personen, insbesondere über Mitglieder oder Übungsleitende.

(6) Der **KI-Kampfrichter** ist ein Hilfsmittel für Training und Nachbereitung sowie eine zweite Meinung bei strittigen Situationen. Er ersetzt nicht die Entscheidung der Kampfrichterin oder des Kampfrichters auf der Matte. Die Verantwortung für jede Wettkampfsentscheidung verbleibt ausschließlich bei den nach der Wettkampfordnung zuständigen Personen.

(7) Ollama und die Sprachmodelle sind nach Beendigung dieser Vereinbarung nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 vom Gerät zu entfernen.

§ 5 RECHTE AN DER SOFTWARE

(1) **Urheber** der Software im Sinne des § 7 UrhG ist **Stefan Drah**. Ihm stehen sämtliche Urheberrechte an der Software einschließlich des Quellcodes, der Programmstruktur, der Datenbankgestaltung, der Benutzeroberfläche, der Texte, Grafiken und Dokumentation zu.

(2) Dem **Judo-Club Hilden 1951 e.V.** stehen an der Software die **ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte** für die Zwecke des Vereins zu, einschließlich des Rechts, die Software im Vereinsbetrieb einzusetzen und weiterentwickeln zu lassen.

Nach deutschem Recht ist das Urheberrecht selbst nicht übertragbar (§ 29 Abs. 1 UrhG). Übertragen und eingeräumt werden können ausschließlich **Nutzungsrechte**. Diese Vereinbarung ist deshalb bewusst so formuliert: Urheber bleibt die natürliche Person, die Organisation erhält die Nutzungsrechte. Eine Formulierung, nach der „das Urheberrecht bei beiden liegt“, wäre rechtlich angreifbar und würde den Schutz eher schwächen als stärken.

(3) Die Testperson erwirbt durch diese Vereinbarung **keinerlei Rechte** an der Software. Ihr wird ausschließlich ein einfaches, nicht übertragbares, jederzeit widerrufliches und auf die Dauer des Tests befristetes Recht eingeräumt, die Software zum Zweck der Erprobung zu nutzen.

(4) Die Testperson ist insbesondere **nicht berechtigt**,

- die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, außer zur bestimmungsgemäßen Installation auf dem vereinbarten Gerät;
- die Software zu verändern, zu bearbeiten, zu übersetzen oder daraus abgeleitete Werke zu erstellen;
- die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, soweit dies nicht nach § 69e UrhG zwingend gestattet ist;
- Urheberrechtsvermerke, Versionsangaben oder sonstige Kennzeichnungen zu entfernen oder zu verändern;

- die Software gewerblich zu nutzen, zu vermieten, zu verleihen oder Dritten zugänglich zu machen.

§ 6 VERSCHWIEGENHEIT UND WEITERGABEVERBOT

(1) Die Testperson verpflichtet sich, **die Software im Entwicklungsstadium nicht an Dritte weiterzugeben** — weder ganz noch in Teilen, weder entgeltlich noch unentgeltlich, weder als Datei noch durch Zugänglichmachen des Geräts.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich ebenso auf **Informationen über die Software**, insbesondere auf:

- Funktionsumfang, Aufbau, Bedienung und Benutzeroberfläche, auch in Form von Bildschirmfotos oder Videoaufnahmen;
- Entwicklungsstand, geplante Funktionen, Zeitpläne und bekannte Fehler;
- Zugangsdaten, Schnittstellen, Datenstrukturen und technische Einzelheiten;
- den Inhalt dieser Vereinbarung selbst.

(3) Eine Veröffentlichung in sozialen Netzwerken, in Foren, in Chatgruppen oder gegenüber anderen Vereinen ist untersagt. Ausgenommen ist die Erwähnung der bloßen Tatsache, dass die Testperson an einem Softwaretest teilnimmt, ohne inhaltliche Angaben.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich bereits allgemein bekannt sind oder ohne Zutun der Testperson allgemein bekannt werden, sowie soweit eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

(5) Die Verschwiegenheitspflicht besteht **über das Ende dieser Vereinbarung hinaus** fort, bis die betreffenden Informationen allgemein bekannt geworden sind, längstens jedoch für drei Jahre nach Beendigung.

Ergänzende Regelungen für Organisationen

(6) Nimmt eine **Organisation** (Verein, Abteilung, Verband) am Test teil, so benennt sie eine **verantwortliche Ansprechperson** sowie den Kreis der Personen, die mit der Software arbeiten dürfen. Der Zugang ist auf diesen Kreis zu beschränken.

(7) Die Organisation verpflichtet sich, **alle Personen, denen sie Zugang gewährt** — Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende, Trainerinnen und Trainer, ehrenamtlich Tätige — vor dem ersten Zugriff auf die Pflichten aus § 5 und § 6 zu verpflichten, insbesondere auf das Weitergabeverbot. Sie weist dies auf Verlangen nach.

(8) Die Organisation **steht für das Verhalten dieser Personen ein** wie für eigenes Handeln (§ 278 BGB). Ein Verstoß einer zugangsberechtigten Person gilt als Verstoß der Organisation.

Ohne die Absätze 6 bis 8 liefere die Verschwiegenheitspflicht bei einer Organisation weitgehend ins Leere: Verpflichtet wäre nur der Verein als solcher, nicht aber die einzelnen Personen, die tatsächlich mit der Software arbeiten.

Ein Verstoß gegen das Weitergabeverbot stellt zugleich eine **Urheberrechtsverletzung** dar und kann Unterlassungs-, Auskunft- und Schadensersatzansprüche nach den §§ 97 ff. UrhG auslösen. Bei vorsätzlicher unerlaubter Verwertung kommt zudem eine Strafbarkeit nach § 106 UrhG in Betracht.

- (1) Die Testperson wird auftretende Fehler und Auffälligkeiten in nachvollziehbarer Form melden, soweit ihr dies zumutbar ist. Eine bestimmte Anzahl oder Form von Rückmeldungen wird nicht geschuldet.
- (2) Die Testperson räumt dem Rechteinhaber und der nutzungsberechtigten Organisation das **unentgeltliche, unbefristete und uneingeschränkte Recht** ein, ihre Rückmeldungen, Fehlerbeschreibungen und Verbesserungsvorschläge in die Software einzuarbeiten und zu verwerten.
- (3) Aus einer Rückmeldung entstehen der Testperson **keine Miturheberschaft** an der Software und keine Vergütungs- oder Beteiligungsansprüche. Die Rechteverteilung nach § 5 bleibt unberührt.
- (4) Die Parteien sind sich einig, dass die Erprobung im praktischen Vereinsbetrieb ein **wesentlicher Beitrag zur Entwicklung** der Software ist. Die Testperson wirkt damit an deren Entstehung mit.
- (5) Auf **ausdrücklichen Wunsch der Testperson** wird ihre Mitwirkung bei einer späteren Veröffentlichung der Software ehrenvoll benannt. Die Testperson wählt hierfür selbst aus:

WAHL	ART DER NENNUNG
☐	Vollständiger Name (Vor- und Nachname)
☐	Abgekürzt (z. B. „Anna B.“)
☐	Nur die Organisation , ohne Personennamen
☐	Organisation und Ansprechperson gemeinsam
☐	Keine Nennung — die Mitwirkung bleibt unerwähnt

Gewünschte Schreibweise _____

- (6) Die Nennung erfolgt **ausschließlich mit Einwilligung** der Testperson. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann **jederzeit formlos und ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen** werden; die Nennung wird dann bei der nächsten Gelegenheit entfernt. Aus dem Widerruf entstehen der Testperson keine Nachteile.
- (7) Ein **Anspruch** auf eine bestimmte Form, Gestaltung, Platzierung oder Reihenfolge der Nennung besteht nicht. Ebenso wenig begründet die Nennung Rechte an der Software oder Ansprüche auf Vergütung.

Die Nennung einer Person in einer Veröffentlichung ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten und setzt nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eine **Einwilligung** voraus. Deshalb ist sie hier als freie Wahl mit jederzeitigem Widerrufsrecht ausgestaltet und nicht als Automatismus. Wird keine der Möglichkeiten angekreuzt, gilt vorsorglich **keine Nennung**.

§ 8 DATENSCHUTZ, TESTDATEN UND AUFNAHMEN

- (1) Für den Test sollen vorrangig **erfundene Testdaten** verwendet werden. Die Software bringt hierfür einen Beispielbestand mit.
- (2) Werden zu Testzwecken ausnahmsweise **echte personenbezogene Daten** von Vereinsmitgliedern verarbeitet, so gilt:
- Die Testperson verarbeitet diese ausschließlich weisungsgebunden für den Verein und zu keinem eigenen Zweck.
 - Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nicht außerhalb des Tests verwendet werden.

- Nach Beendigung des Tests sind die Daten vollständig zu löschen (§ 10).

(3) Testet eine **Organisation** mit den **eigenen** Mitgliederdaten, so ist sie **für diese Daten selbst datenschutzrechtlich verantwortlich** im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Sie prüft eigenständig, ob die Verarbeitung in der Testsoftware zulässig ist, und informiert ihre Mitglieder, soweit erforderlich. Eine Auftragsverarbeitung zwischen den Parteien entsteht dadurch nicht; es werden keine Daten an den Rechteinhaber oder den Judo-Club Hilden 1951 e.V. übermittelt.

(4) Die Software speichert ihre Daten **unverschlüsselt in einer lokalen Datenbankdatei** auf dem Gerät der Testperson. Die Testperson trägt dafür Sorge, dass Unbefugte keinen Zugriff auf das Gerät erhalten.

Bild- und Tonaufnahmen (Kamera-Station) — neu

(5) Die Software kann über die **Kamera-Station** Videoaufnahmen von Wettkampfflächen erstellen. Solche Aufnahmen sind personenbezogene Daten der abgebildeten Personen.

(6) Die Testperson ist für diese Aufnahmen **allein verantwortlich**. Sie verpflichtet sich, vor der Nutzung der Kamera-Station

- die erforderlichen **Einwilligungen** der abgebildeten Personen einzuholen, bei Minderjährigen die der Erziehungsberechtigten. Bei offiziellen Verbandsturnieren ist die Einwilligung regelmäßig bereits über die Teilnahme- und Hausordnung des Verbandes geregelt; in diesem Fall genügt es, sich davon zu vergewissern;
- am Aufnahmeort deutlich sichtbar auf die Aufzeichnung hinzuweisen;
- eine **Aufbewahrungsfrist** festzulegen und einzuhalten;
- sicherzustellen, dass die Aufnahmen ausschließlich lokal gespeichert und nicht veröffentlicht werden.

(7) Die Aufnahmen sind spätestens mit Beendigung dieser Vereinbarung vollständig zu löschen. Der Rechteinhaber und die nutzungsberechtigte Organisation erhalten zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf sie.

Bitte beachten: Werden echte Mitgliederdaten des Judo-Club Hilden 1951 e.V. außerhalb dessen Räumen und Geräten verarbeitet, kann zusätzlich eine gesonderte Vereinbarung zur **Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO** erforderlich sein. Diese Vereinbarung ersetzt eine solche nicht. Im Zweifel sollte ausschließlich mit Testdaten gearbeitet werden — damit entfällt die Frage.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

(1) Die Software wird **unentgeltlich und im Zustand „wie besehen“** zur Verfügung gestellt. Eine Gewährleistung für Fehlerfreiheit, Verfügbarkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder Richtigkeit der Ergebnisse wird **nicht übernommen**.

(2) Dies gilt ausdrücklich auch für die Ergebnisse der KI-Funktionen nach § 4. Für Schäden, die daraus entstehen, dass eine KI-Ausgabe entgegen § 4 Abs. 5 ungeprüft zugrunde gelegt wurde, wird nicht gehaftet.

(3) Der Rechteinhaber und die Organisation haften nur für Schäden, die auf **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit** beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Die Haftung für **Datenverlust** ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch die Testperson zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.
- (6) Die Testperson haftet für Schäden, die sie durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung — insbesondere aus § 5 und § 6 — verursacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 LAUFZEIT, BEENDIGUNG UND RÜCKGABE

Beginn des Tests

Vorgesehenes Ende

- (1) Die Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung und endet zum vorstehend genannten Zeitpunkt. Ist kein Ende eingetragen, läuft sie auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Seiten können die Vereinbarung **jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist** in Textform beenden.
- (3) Mit Beendigung erlischt das Nutzungsrecht der Testperson. Sie ist verpflichtet, unverzüglich:
- die Software vollständig von allen Geräten zu entfernen (Deinstallation einschließlich des Datenverzeichnisses);
 - die nach § 4 installierte Laufzeitumgebung **Ollama** sowie sämtliche Sprachmodelle zu entfernen, soweit sie im Rahmen dieser Vereinbarung eingerichtet wurden;
 - sämtliche Kopien, Installationsdateien und Sicherungen zu löschen;
 - überlassene Unterlagen zurückzugeben oder zu vernichten;
 - im Test verarbeitete echte personenbezogene Daten zu löschen;
 - Aufnahmen der Kamera-Station nach § 8 Abs. 7 zu löschen.
- (4) Auf Verlangen bestätigt die Testperson die vollständige Löschung in Textform.
- (5) Die Verpflichtungen aus § 6 (Verschwiegenheit) und § 7 Abs. 2 (Verwertung von Rückmeldungen) bestehen über die Beendigung hinaus fort. Ebenso bleibt eine nach § 7 Abs. 5 erteilte Einwilligung zur Nennung über das Ende dieser Vereinbarung hinaus wirksam — die Mitwirkung soll auch dann gewürdigt werden können, wenn der Test längst abgeschlossen ist. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
- (6) Ein nach Anlage 1 beschafftes Gerät verbleibt bei der Testperson; die Beendigung dieser Vereinbarung berührt das Eigentum daran nicht.

§ 11 NACH DER ERPROBUNG (NEU)

- (1) Ein Anspruch auf Überlassung einer späteren Fassung besteht nicht (§ 1 Abs. 3).
- (2) Der Rechteinhaber und die nutzungsberechtigte Organisation erklären jedoch ihre **Absicht**, Testpersonen, die den Test in gutem Glauben durchgeführt haben, eine später allgemein verfügbare Fassung **ohne zusätzliche Lizenzkosten** zu überlassen.
- (3) Diese Absichtserklärung begründet **keinen Rechtsanspruch** und steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Auflagen aus Förderbedingungen oder gesetzliche Vorgaben entgegenstehen.

Diese Regelung nimmt Testvereinen die naheliegende Sorge, nach der Erprobung plötzlich zahlen zu müssen — ohne die Parteien zu binden. Sie sollte vor dem Einsatz mit den Bedingungen des Förderprojekts abgeglichen werden.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Testteilnehmer können Organisationen sowie **volljährige** natürliche Personen sein. Minderjährige nehmen nicht als Testperson teil; sie dürfen im Rahmen einer teilnehmenden Organisation mit der Software arbeiten, wenn die Organisation sie nach § 6 Abs. 7 verpflichtet hat und die gesetzliche Vertretung zugestimmt hat.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (4) Anlage 1 (Nebenabrede zur Gerätebeschaffung) und das Einrichtungsprotokoll nach § 4 Abs. 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung, soweit sie ausgefüllt und unterzeichnet wurden.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Erfüllungsort ist der Sitz des Judo-Club Hilden 1951 e.V. Ist die Testperson Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand ebenfalls der Sitz des Vereins.

Ort, Datum — Stefan Drah (Urheber)

Ort, Datum — Testteilnehmer

bei Organisationen: vertretungsberechtigte Person mit Funktionsangabe

Ort, Datum — Judo-Club Hilden 1951 e.V. (Vorstand)

Ort, Datum — verantwortliche Ansprechperson für den Test

Hinweis zur Verwendung dieser Vorlage. Dieses Dokument wurde als sorgfältig ausgearbeitete Vorlage erstellt, ersetzt jedoch **keine Rechtsberatung**. Vor dem erstmaligen Einsatz sollte es von einer rechtskundigen Person geprüft werden — insbesondere hinsichtlich der Haftungsklauseln (§ 9), der Regelung zum Datenschutz (§ 8) und der Frage, ob im konkreten Fall eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO hinzukommen muss.